

1887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 sollen die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern sowie auch teilweise die Bestimmungen betreffend die Unfallversicherung der Bauern ersetzt werden. Dadurch soll auch eine sinnvolle Verwirklichung der in der 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 704/1976, vorgesehenen Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht werden. Weiters soll die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung für das Jahr 1979 erst ab einem Einheitswert von 605.000,- Schilling (bisher 502.000,- Schilling) erreicht werden. In der Krankenversicherung soll die Höchstbeitragsgrundlage ab einem Einheitswert von 310.000,- Schilling (bisher 273.000,- Schilling) erreicht werden. Ferner soll in der Krankenversicherung hinsichtlich der Festsetzung der Beitragsgrundlage das schon in der Pensionsversicherung geltende Versicherungssystem eingeführt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 10 18

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

L i e d l
Obmann